

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

*vom 9. November 2018***über einen Verpflichtungskredit
für Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DIAF-18 des Staatsrats vom 21. August 2018;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Bericht zum Verpflichtungskredit der Periode 2009–2017 und das Programm für Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern für die Periode 2018–2022 werden genehmigt.

Art. 2

Die Gesamtkosten des Programms werden auf 3 966 000 Franken veranschlagt. Dieser Betrag entspricht dem Aufwand für die Leistungen Dritter für 3 561 000 Franken und den auf 405 000 Franken veranschlagten Eigenleistungen.

Art. 3

¹ Für die Finanzierung des Kantonsanteils an den Daueranlagen in Staatswäldern und in weiteren Gütern wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 3 428 000 Franken, davon 405 000 Franken Eigenleistungen, eröffnet.

² Der Saldo von 538 000 Franken wird durch Bundesbeiträge und Beteiligungen Dritter gedeckt.

Art. 4

Die nötigen Zahlungskredite für die Durchführung des Programms für forstliche Daueranlagen werden in den jährlichen Voranschlägen des Amts für Wald, Wild und Fischerei aufgeführt und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

Art. 5

¹ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Bundesbeitrag an das jährliche Infrastrukturprogramm bis zur Höhe des Beitrags nach Artikel 3 vorzuschies-
sen.

² Der Bundesbeitrag wird in den Voranschlägen des Amts für Wald, Wild und Fischerei aufgeführt.

Art. 6

Die Ausgaben nach Artikel 3 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 7

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Es tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ